



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat KSR-2
Frau Dr. Schmid-Obkirchner
11018 Berlin

Auch per E-Mail:
heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

StMAS-V2/6521-1/1112

12.04.2023

**Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
Stellungnahme zum Arbeitspapier „Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zu-
gang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Arbeitspapier „Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“ nehmen wir zum jetzigen Zeitpunkt fachlich Stellung. Aufgrund der knappen Frist verbunden mit der Komplexität der im Arbeitspapier aufgeworfenen und insbesondere der damit verbundenen noch offenen Fragestellungen ist eine detailliertere Stellungnahme, insbesondere eine inhaltlich vertiefte Befassung mit den unterschiedlichen im Papier genannten Variationen von Vorschlägen, nicht abschließend möglich. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine kursorische fachliche Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte.

Im Übrigen weisen wir der Vollständigkeit halber erneut auf unsere Ausführungen in der Vorbemerkung der letzten Stellungnahme vom 07.02.2023 hin. Der Bundesgesetzgeber hat als Prämissen den Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII festgelegt, d.h. einerseits darf es zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen und andererseits soll der Kreis der Leistungsberechtigten sowie der Leistungsumfang im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 nicht ausgeweitet werden. Jedoch lässt das Arbeitspapier eine Bewertung der einzelnen Optionen unter dem in § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB

VIII festgelegten Rahmen vermissen. Dies wäre jedoch mitunter maßgeblich für eine belastbare Einordnung der aufgeführten Optionen (insb. Folgen- und Kostenabschätzung).

Diese Prämissen sind weiterhin die Grundlagen für die Bewertung der nachfolgenden Optionen und der im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragestellungen. Dabei muss das vorrangige Ziel aller Änderungen sein, die Belange von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien weiter zu verbessern. Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, müssen bedarfsgerecht abgedeckt und die Hilfeleistungen entsprechend zielgenau erbracht werden. Um dies sicherzustellen, bedarf es praxistauglicher Lösungsansätze. In diesem Zusammenhang ist bei der Weiterentwicklung einer inklusiven Jugendhilfe auf Bewährtes aufzusetzen.

Auf dieser Grundlage wird im Folgenden soweit möglich eine fachliche Einschätzung zu den im Papier genannten Optionen abgegeben.

Im Übrigen wird lediglich ergänzend darauf hingewiesen, dass die Schilderung der aktuellen Rechtslage (S. 3 ff.) an einigen Stellen lückenhaft erscheint. So fehlt beispielsweise bei der „Teilhabe an Bildung: Schulassistenz“ der Verweis auf eine notwendige Abgrenzung zu den Leistungen der Krankenversicherung. Zudem sollte ergänzend auf S. 3 verdeutlicht werden, dass die Hilfen zur Schulbildung neben der sog. Schulassistenz, auch notwendige heilpädagogische und sonstige Maßnahmen in teilstationärer und stationärer Form (Heilpädagogische Tagesstätten/Heilpädagogische Internate) umfassen. Das Gesetzeszitat zu heilpädagogischen Leistungen auf S. 4/5 ist etwas missverständlich darauf verkürzt, die Leistungen würden nur an schwerst (mehrfach) behinderte Kinder erbracht werden. Tatsächlich erhalten diese die Leistung immer, aber auch Kinder mit weniger gravierenden Behinderungen, allerdings unter der Voraussetzung einer fachlichen Prognose, dass dadurch die Behinderung abgewendet, beseitigt oder gemildert wird.

TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 07.02.2023. festgestellt, erscheint die Ausgestaltung differenzierter Leistungstatbestände für Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe als Rehabilitationstatbestand mit entsprechendem passgenauen Instrumenten für die Bedarfsfeststellung als die derzeit beste praxistaugliche Möglichkeit, um die bestehenden Leistungen des SGB IX in das SGB VIII zu überführen, ohne neue

Leistungsansprüche zu erzeugen oder vorhandene Leistungsansprüche einzuschränken. Insbesondere um die Eingliederungshilfebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Familien mit erzieherischen Hilfebedarfen jeweils passgenau feststellen zu können, sind weiterhin die hierfür bewährten Verfahren erforderlich, die jeweils in eigenständigen Leistungstatbeständen zu regeln sind. Nur so können auch die mit dieser Frage verbundenen Folgefragen wie z.B. Übergänge, Persönliches Budget, Anspruchsinhaberschaft im Sinne eines praxistauglichen Vollzugs sowie Fragen der Kostenheranziehung gelöst werden (siehe auch unten). Eine Zusammenführung in einer Anspruchsgrundlage wird abgelehnt und wäre überhaupt nur dann vorstellbar, wenn geklärt ist, wie dabei der systematische Blick der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Hilfen zur Erziehung erhalten bleiben kann (bewährtes Verfahren der sozialpädagogischen Diagnostik), gleichzeitig ein praxistauglicher Vollzug sichergestellt wird und auch das Leistungsdreieck bestehen bleibt und ferner auch die oben genannten Fragen praxistauglich gelöst werden (vgl. Stellungnahme vom 07.02.2023). In diesem Zusammenhang werden auch getrennte Leistungskataloge favorisiert. Unklar bleibt jedoch, was konkret mit den bei Option 1 und 2 beschriebenen Unteroptionen gemeint ist und welche Auswirkungen (insb. Rechtsfolgen und Kosten) diese hätten.

Im Einzelnen zu den Handlungsoptionen bei der inklusiven und kindspezifischen Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten (TOP 1):

I. Fortführung getrennter Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe - Verweis auf das SGB IX Teil 2 für Leistungen der Eingliederungshilfe:

Wie oben ausgeführt, wird die Ausgestaltung differenzierter Leistungstatbestände für Hilfen zur Erziehung und den Leistungen der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsstatbestand mit entsprechenden passgenauen Instrumenten für die Bedarfsfeststellung und in der Folge auch getrennte Leistungskataloge dringend empfohlen.

Für Option 1 spricht, dass damit den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Prämissen (vgl. § 107 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII) am ehesten entsprochen werden kann und auch die Schnittstelle zu den erwachsenen Personen mit Behinderung möglichst gering bleibt.

Mit Blick auf die Zielsetzung einer inklusiven Weiterentwicklung des SGB VIII wird nach derzeitigem Diskussions- und Erkenntnisstand unter den Varianten **Option 1c favorisiert**, allerdings **mit dem Vorschlag**, auch den **Leistungskatalog für den Bereich der Eingliederungshilfe im SGB VIII zu verorten** (würde das dann Option 2 entsprechen?). Dadurch könnten inklusive Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach der Jugendhilfe umgesetzt und weiterentwickelt werden.

Die Optionen 1a und 1b sind aus sich heraus wenig verständlich. So besteht u.a. Klärungsbedarf hinsichtlich verbindlicher Verfahren zur „kind- und jugendgerechten Ausgestaltung“ und der Frage, was mit einem „Ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz“ gemeint sein könnte. Erst nach einer Konkretisierung dieser Ansprüche ist eine seriöse Entscheidung über die Frage möglich, ob auch eine dieser beiden Optionen in Frage käme.

Um Klarheit über die Rechtsgrundlagen samt Rechtsfolgen zu schaffen und für die Praxis einen möglichst einfachen Vollzug sicherzustellen, besteht grundsätzlich zudem Sympathie für den Vorschlag – abweichend von Option 1c – die Leistungskataloge für die Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit möglich, im SGB VIII abzubilden.

II. Getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII

Wie oben ausgeführt, wird nach derzeitigem Diskussions- und Erkenntnisstand Option 1c präferiert, allerdings mit dem Zusatz, auch den Leistungskatalog für den Bereich der Eingliederungshilfe im SGB VIII zu verorten. **Soweit dies der beschriebenen Option 2 entspricht**, wird diese entsprechend **fachlich unterstützt**.

Damit könnten sowohl die Spezifika der Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Eingliederungshilfebedarf im Leistungskatalog weiterhin berücksichtigt als auch passgenaue Hilfen zur Erziehung gewährleistet werden.

Wichtig ist, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsleistungen als solche erkennbar bleiben (müssen). Dies schon deshalb, weil sonst die Regelungen in Teil 1 des SGB IX (z.B. zur Koordinierung der Leistungen, Festlegung von Zuständigkeiten nach § 14 SGB IX) nicht mehr greifen. Mit getrennten Leistungskatalogen könnte zudem der Übergang bei Volljährigkeit ins SGB IX nahtloser

gewährleistet werden. Für die Praxis einfacher zu handhaben als Querverweise in andere Gesetze ist erfahrungsgemäß ein direkt im eigenen Leistungsrecht verankerter Katalog, soweit dies möglich ist.

Die Optionen 2a bis 2c werden nach derzeitigem Kenntnisstand fachlich abgelehnt. Die Optionen 2a, 2b und auch 2 c sind aus sich heraus nicht verständlich und es bleibt unklar, welche Auswirkungen sie hätten (siehe auch die Anmerkung zu Option 1b). Darüber hinaus wird bei Option 2a beispielsweise nicht klar, was mit dem neu geschaffenen Begriff „Auffangverweis“ gemeint ist und welche Rechtsfolgen damit verbunden wären.

III. Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII (Option 3)

Wie oben ausgeführt, werden **getrennte Leistungskataloge befürwortet**. Die beschriebene **Option 3 scheint noch nicht ausgereift** und wird nach derzeitigem Kenntnisstand daher **abgelehnt**.

Ihre Umsetzbarkeit steht noch sehr in Frage. Zum einen ist die Rechtsanspruchsinhaberschaft ungeklärt, und zum anderen sind die unterschiedlichen Bedarfsfeststellungsverfahren in dieser Option nicht aufeinander abgestimmt. Wichtig ist aber deutlich zu machen, dass ein inklusiver Leistungskatalog nicht gleichzeitig einheitliche Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung bedeutet.

Zu dem als beispielhaft genannten Leistungskatalog ist zu bemerken, dass es sich hier im Wesentlichen eher um eine bloße Aneinanderreihung der Leistungskataloge der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe handelt. Des Weiteren fehlt die Bezugnahme auf § 27 Absatz 2 SGB VIII, der als Rechtsgrundlage für neu entwickelte, noch nicht im Leistungskatalog der §§ 28 ff SGB VIII aufgelisteten Hilfen dient. Auch eine Bezugnahme auf § 29 SGB VIII fehlt. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung unter dem Spiegelpunkt „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ erscheint. Beim dritten Spiegelpunkt „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ ist unklar, ob der unter „pädagogischen Leistungen“ aufgeführte Besuch einer Tagesgruppe auch als Maßnahme gemäß § 32 SGB VIII einzuordnen ist.

Option 3a wird abgelehnt, da es nicht nachvollziehbar ist, warum ein einheitlicher Leistungskatalog aufgestellt wird, der dann aber doch zur Sicherheit einen Verweis auf das SGB IX enthält. Im Übrigen gilt das oben zu Option 2a Gesagte.

IV. Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint die 1. Option, die angebotenen Leistungen barrierefrei für alle (!) jungen Menschen zugänglich zu machen, weder finanziell noch organisatorisch leistbar. Es wird in der Praxis kaum umsetzbar sein, eine Barrierefreiheit für jede Beeinträchtigungsart in jeder Einrichtung herzustellen. Dadurch würde das ohnehin beschränkte Angebot an Einrichtungen und Leistungen noch weiter reduziert werden. In der Konsequenz würde diese Option dazu führen (mangels Verpflichtung zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten), dass Leistungsberechtigte ggf. keine Leistungen (mehr) erhalten, wenn und weil die Leistungsträger keine für alle jungen Menschen barrierefreien Angebote zur Verfügung stellen (können).

Die 2. Option enthält zwar aufgrund der stufenweisen Einführung eine zeitliche Streckung, erscheint jedoch aus denselben Gründen wie bei der 1. Option aufgeführt, nicht leistbar. Sie ist daher ebenfalls abzulehnen. Wenn eine Pflicht zu barrierefreien Zugängen zu den Leistungen zukünftig eingeführt wird, muss sichergestellt werden, dass auch die nicht für jede Beeinträchtigungsart barrierefreien Einrichtungen weiterhin durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert und belegt werden können.

Derzeit erscheint einzig die 3. Option als realistisch umsetzbar, um eine mögliche Unterversorgung der jungen Menschen mangels einer ausreichenden Anzahl von barrierefreien Angeboten auszuschließen (vgl. Ausführungen zu der 1. und 2. Option). Gegen die 3. Option spricht jedoch, dass ein Absehen von weiteren Änderungen bezüglich der Barrierefreiheit zu einem vom Gesetzgeber gerade nicht (mehr) gewollten Verharren im Status quo führen würde. Dem stehen die Regelung des § 17 Abs. 1 SGB I, das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 4 BGG) sowie die Bundesinitiative Barrierefreiheit der Bundesregierung (BT-Drs. 20/4977 vom 06.12.2023) entgegen.

Geprüft werden sollte zudem eine im Text nicht genannte zusätzliche 4. Option: Änderungen sollten vorgenommen und entgeltfinanziert werden, „soweit sie erforderlich“ oder „passend“ sind, um den Bedarf eines jungen Menschen gerecht zu werden.

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung

Im Einzelnen zu den Handlungsoptionen bei dem Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung (TOP 2):

I. Antragserfordernis: fachliches Votum für eine ausdrückliche Regelung des Antragserfordernisses im SGB VIII, zumindest für den Bereich der Eingliederungshilfe (Option 1), Prüfung von Option 2

Unklar ist, was mit den einzelnen Optionen konkret geregelt werden soll. Für beide Bereiche (Hilfen zur Erziehung wie auch Eingliederungshilfeleistungen) gilt bereits ein Antragserfordernis, das für beide Bereiche beibehalten werden muss.

- Für den Bereich SGB IX: Die Selbstbestimmung stellt eine Grundprämisse des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dar, die durch einen Antrag nochmals untermauert wird. Aus Sicht der Eingliederungshilfe muss das Antragserfordernis folglich – allein schon vor dem Hintergrund des § 14 SGB IX – ausdrücklich beibehalten werden (unberührt davon sollten Leistungen in Notsituationen bleiben). Wenn Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, hat der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nach § 14 SGB IX zwei Wochen nach Eingang des Antrags festzustellen, ob nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Um schnittstellenübergreifend einheitliche Voraussetzungen bei Leistungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sollte das Antragserfordernis zumindest für Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII, wie in § 108 SGB IX, deshalb ausdrücklich geregelt werden. Dies entspricht Option 1.
- Für den Bereich SGB VIII: Für den Erhalt von Sozialleistungen ist in § 16 SGB I (Allgemeiner Teil) ein generell (allgemeines) Antragserfordernis vorgesehen. Dieser Paragraph gilt mangels spezialgesetzlicher Regelung auch für den Bereich des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Der Antrag muss nicht schriftlich erklärt und als solcher bezeichnet werden, jedoch ist – wie in der Eingliederungshilfe – auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Willensbekundung dahingehend notwendig, dass der Empfang entsprechender Leistungen gewollt ist. Eine Hilfestellung von Amts wegen oder gar gegen den Willen des Leistungsberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertretung wäre unzulässig und rechtswidrig (und würde den Unterschied zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung verwischen).

- Aus Gründen der erleichterten Rechtsanwendung wäre aber auch für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung zu prüfen, ob auch für Leistungen aufgrund eines erzieherischen Bedarfs eine konkrete Regelung im SGB VIII aufgenommen werden sollte (Option 2). Erfahrungsgemäß sollten daran aber keine großen formalen Hürden geknüpft werden.

II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren: fachliches Votum für Option 2

Voranzuschicken ist hier, dass eine Bezugnahme auf § 36a Absatz 2 SGB VIII eingebaut werden sollte.

Fachliches Votum für Option 2: Es wird dringend dafür plädiert, zwei Verfahren der Ermittlung und Feststellung des behinderungsbedingten Bedarfes einerseits und des erzieherischen Bedarfes andererseits beizubehalten. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 07.02.2023 ausgeführt sowie aus oben genannten Gründen, sind differenzierte Verfahren zur passgenauen, bedarfsgerechten Leistungsermittlung für Hilfen zur Erziehung einerseits und den Leistungen der Eingliederungshilfe als Reha-Leistungen andererseits dringend erforderlich. Das Teilhabeplanverfahren ist im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen wichtig, um die Zuständigkeiten in komplexeren Fallgestaltungen effektiv zu klären und sollte deshalb neben dem Hilfeplanverfahren in das neue SGB VIII aufgenommen werden.

Option 1 erscheint gegenüber Option 2 nicht vorzugswürdig, da in diesem Fall bei der fachlichen Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen zwei Gesetzeswerke nebeneinandergelegt werden müssten. Dies erscheint nicht praktikabel. Zudem ist es der Wille des Gesetzgebers, dass Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Jugendhilfe angesiedelt sein soll. In diesem Zusammenhang ist es praxisfreundlicher und folglich vorzugswürdig, dass sich die Anwendung des Rechts möglichst aus einem Gesetzbuch ergibt.

Option 3 wird abgelehnt, da dies womöglich dazu führen würde, dass die zwei-Wochen-Frist der Eingliederungshilfe als Reha-Leistung gemäß § 14 SGB IX auch für Entscheidungen im HzE-Bereich einzuhalten wäre. Dies wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Praxis realitätsfern.

Option 4, die eine Anpassung der Begrifflichkeiten im Falle ihrer Änderung vorsieht, was nachvollziehbar erscheint, könnte ergänzend zu Option 2 in Erwägung gezogen werden.

III. Bedarfsermittlung

1. Instrumente: fachliches Votum für Option 1 mit bundeseinheitlicher Vorgabe

Zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ist die ICF-CY unerlässlich, sodass eine verbindliche Regelung diesbezüglich begrüßt wird (Option 1). Ergänzend sollte auch ein Verweis auf die reguläre ICF geprüft werden, da diese bei jungen Volljährigen insbesondere beim Übergang in die Erwachsenen-Eingliederungshilfe benötigt wird. Nach den Erfahrungen mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wäre unter Effizienzgesichtspunkten darüber hinaus ein bundeseinheitliches Instrument denkbar und möglicherweise vorzugswürdig, zumal die Rechtsverordnungen der Länder wieder voneinander abweichen könnten.

Option 2 ist strikt abzulehnen, da im Bereich der Hilfen zur Erziehung das sozialpädagogische dialogische Hilfeplanverfahren und die damit verbundene sozialpädagogische Diagnostik zur passgenauen Bedarfsermittlung im Bereich der Hilfen zur Erziehung sachgerechter sind und sich bereits bewährt haben.

2. Ärztliche Gutachten

Für Option 1 spricht, dass sich die Handhabung des bisherigen § 35a Absatz 1a SGB VIII, der nun auf körperliche oder geistige Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen erweitert werden soll, im Bereich des SGB VIII bewährt hat.

Gegen Option 1 könnte sprechen, dass die Erweiterung des bisherigen § 35a Absatz 1a SGB VIII auf Fälle der geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung und Konkretisierung im Hinblick auf den aktuellen § 17 Absatz 1 SGB IX aufgrund der langen Wartezeiten auf/für ein entsprechendes Gutachten in der Praxis ggf. mit Verzögerungen bei der Leistungsgewährung verbunden sein könnte. Nichtsdestotrotz werden medizinische Gutachten für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und auch für die Kostenübernahme durch die Krankenkassen und ggf.

Pflegekassen in der Regel notwendig sein; dies spricht wiederum für Option 1. Mangels Abschätzung der Folgen ist deshalb noch kein fachliches Votum für oder gegen Option 1 möglich.

Option 2 erscheint insbesondere aus den zuvor genannten Gründen nicht vorzugswürdig. Medizinische Gutachten werden weiterhin für die Kostenübernahme durch die Kranken- oder Pflegekassen benötigt und können von den Fachkräften der Jugendhilfe nicht allein erstellt werden.

IV. Wunsch- und Wahlrecht

Am grundsätzlichen Wunsch- und Wahlrecht soll nicht gerüttelt werden. Die Handhabung des Wunsch- und Wahlrechts hat sich in der Praxis bewährt. Allerdings muss es einen gewissen angemessenen und mit den Beteiligten zu besprechenden Spielraum geben, um von den Wünschen der Antragstellenden abweichen zu können. Bei den genannten Optionen zum Wunsch- und Wahlrecht wird derzeit nicht wirklich deutlich, wo die maßgeblichen inhaltlichen Unterschiede (insbesondere auch in Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen in der Praxis) bestehen; bei beiden Optionen gibt es Ausnahmen, die zum einen mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und zum anderen mit Grenzen der Zumutbarkeit argumentieren. Unklar ist insbesondere auch, welche tatsächlichen Auswirkungen eine an § 104 Abs. 3 SGB IX angelegte Regelung im Vergleich zu den jetzigen Regelungen des § 5 SGB VIII hätte.

TOP 3: Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V: fachliches Votum für Option 1

Option 1 wird befürwortet: Die bisherige Regelung und Handhabung hat sich in der Praxis bewährt. Die Frühförderung ist ein wichtiger etablierter Bestandteil des Leistungsangebots im SGB IX. Differenzierte Therapie- und Hilfeangebote wirken sich nachweislich äußerst positiv auf den weiteren Verlauf einer (drohenden) Behinderung, chronischen Erkrankung, Entwicklungsverzögerungen sowie Verhaltensauffälligkeiten aus. Um den Charakter der Niedrigschwelligkeit zu erhalten, sollten die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII keine Anwendung finden.

Abzulehnen ist hingegen Option 2: Der (bloße) Verweis auf Regelungen in einem anderen Gesetzeswerk erscheint wenig praxistauglich (da ohnehin zusätzlich die Regelungen der Frühförderungsverordnung heranzuziehen sind). Für den Fall, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Jugendhilfe angesiedelt werden, sollte die Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung auch vornehmlich im SGB VIII verortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Isabella Gold". The signature is written in a cursive, flowing style.

Isabella Gold
Ltd. Ministerialrätin